

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2021-0119**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Für den geplanten Umbau einer Umspannanlage wird eine temporäre Grundwasserhaltung mit einem Fördervolumen von ca. 131.605 m<sup>3</sup> beantragt. Der östliche Teil der Umspannanlage befindet sich in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Stirpe-Oelingen und der südliche Teil in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Wehrendorf.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt, da durch die Grundwasserabsenkung Bodenbelange nicht relevant oder nachhaltig beeinflusst werden. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Die Landschaftswahrnehmung wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch das Vorhaben wird der Grundwasserstand je nach Bauabschnitt für 2 bis 16 Wochen abgesenkt. Die Förderung erfolgt lediglich über einen gewissen Zeitraum. Zudem wird das Wasser anschließend wieder eingeleitet und die Grundwasserstände erholen sich nach Beendigung des Vorhabens wieder. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Ferner sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche denkbar. Über einen Zeitraum von 2 bis 16 Wochen ist eine Grundwasserhaltung in einer Menge von 131.605 m<sup>3</sup> vorgesehen. Nach Umsetzung des temporären Vorhabens ist die Fläche vor Ort in gleicher Dimension und Qualität wieder vorhanden, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Auch sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Im Absenkbereich des geplanten Vorhabens befindet sich ein Stillgewässer, welches Lebensraum für zahlreiche Amphibienarten sowie Pflanzen bietet. Dem Stillgewässer ist lediglich eine geringe bis allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Amphibien zu bescheinigen. Ferner handelt es sich hier um temporäre Beeinträchtigungen, sodass von einer vollständigen Regeneration der Pflanzen auszugehen ist. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Außerdem befindet sich das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet „Hunte“, sodass die Schutzziele der Verordnungen betroffen sein könnten. Durch das geplante Vorhaben entfällt kein Retentionsvolumen. Somit ist die Funktionalität des Schutzgebietes nicht gefährdet.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.05.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand